

Amtsblatt zur Laibacher Zeitung.

Nr. 248.

Freitag den 30. Oktober

1857.

3. 672. a (1)

Nr. 37145.

Öffentliche Ausschreibung

zum Verkaufe des ärarischen Schwefel- und Kohlenwerkes zu Radoboj im Warasdiner Kreise des k. k. Kronlandes Kroatien.

Vom k. k. österreichischen Finanz-Ministerium wird hiemit bekannt gemacht, daß das ärar. Schwefel- und Kohlenwerk Radoboj in Kroatien, sammt Zugehör im Wege der öffentlichen Versteigerung käuflich an die Privat-Industrie überlassen wird.

Dieses Schwefel- und Kohlenwerk liegt an der nordwestlichen Gränze des Warasdiner Kreises des Kronlandes Kroatien, zwischen Krapina und Warasdin, in einstündiger Entfernung vom ersteren Orte, und beiläufig 5 Meilen von der südlichen Staatseisenbahn entfernt.

Der Werthkomplex besteht.

a) in sechs Seubemaßen und vier Freischürfen auf zwei Schwefel-Flöße;

b) in fünf Freischürfen auf 4, mehr oder weniger bauwürdige Flöße, einer Kohle, in geringer Entfernung vom Schwefelhüttengebäude.

Auf beide Mineralien wird mittelst mehrerer Tageinbauten ein geregelter Bergbau im größeren Umfange betrieben, so wie die Schwefelhütte sich im steten Gange befindet.

c) In Inventarial-Vorräthen, nämlich Grundstücken, Manipulations-, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, Destillations- und Sublimir-Ofen, Maschinen und sonstige Werkseintrichtungen, im Gesamtwerthe von circa 25.000 fl.

Nähere Auskünfte über diese Verkaufsobjekte können, sammt den Lizitationsbedingungen, sowohl in Radoboj selbst, wo die k. k. Werkverwaltung beauftragt ist, allen sich dort meldenden Kaufwilligen bei Besichtigung dieser Objekte und Einsichtnahme in die Karten und Rechnungen bereitwillig an die Hand zu geben als auch bei der k. k. Berg- und Forstdirektion in Graz, endlich auch beim k. k. Finanz-Ministerium jederzeit eingeholt werden.

Die mündliche Versteigerung der obigen Verkaufsobjekte wird beim k. k. Finanz-Ministerium in Wien am 21. Dezember 1857 Mittags 12 Uhr stattfinden, bis zu welchem Zeitpunkte auch schriftliche Offerte daselbst angenommen werden. Dieselben sollen in das Präsidial-Bureau des k. k. Finanz-Ministeriums in Wien versiegelt unter der Aufschrift:

Offert für Radoboj,

abgegeben werden, und im Wesentlichen Nachstehendes enthalten:

1. Die Bezeichnung des ausgetretenen Objektes, übereinstimmend mit der vorliegenden Kundmachung und mit genauer Berufung auf den oben angegebenen Versteigerungstermin.

2. Die Bezeichnung des angebotenen Kaufschillinges in einer einzigen, mit Ziffern und Buchstaben ausgedrückten Summe in Konventionen-Münze-Zwanzigguldenfuß.

3. Die Erklärung des Dfferenten, daß er sich den zu diesem Zwecke bekannt gegebenen Lizitationsbedingungen, welche bei den im nächsten Punkte bezeichneten zwei öffentlichen Kassen unentgeltlich zu haben sind, und von denen ein mit seiner Unterschrift versehenes Exemplar dem Offerte beiliegen muß, vollkommen und unbedingt unterwerfe und sich verpflichte, den Kaufvertrag mit dem Montan-Aerar auf Grundlage dieser Bedingungen sofort abzuschließen, sobald er als Bestbieter anerkannt wird.

4. Ein zehnprozentiges Badium vom Gesamtwerthe pr. 100.000 fl. mit Zehntausend Gulden G. M. entweder im Baren oder in öffentlichen, auf Conv. Münze und den Ueberbringer lautenden haftungsfreien Staatspapieren nach dem Kurswerthe des Elagtages, wobei jedoch die Staatsschuldverschreibungen aus den mit Lotterie

verbundenen Anlehen nicht über deren Kennwerth angenommen werden, oder endlich mit dem Elagscheine der k. k. Berg- und Forstdirektions-Kasse in Graz, oder der k. k. Bergwerks-Produkten-Verschleißdirektion in Wien über den bei einer derselben stattgefundenen Elag des eben bezeichneten Badiums.

5. Die Unterfertigung mit dem deutlich geschriebenen Tauf- und Familien-Namen, dann Wohnort und Charakter des Dfferenten.

6. Die Erklärung des Dfferenten, daß dieses Offert für ihn schon vom Tage der Ueberreichung an, volle Verbindlichkeit habe, und daß er sich des Rücktritt-Befugnisses und der im §. 862 des a. b. G. B. gesetzten Termine begeben.

7. Wenn mehrere Anbotsteller gemeinschaftlich ein Offert ausstellen, so haben sie in dem Offerte beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen, dem Aerar zur Erfüllung der Kaufbedingungen verbinden.

Zudem müssen dieselben in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen alle auf dieses Kaufgeschäft bezüglichen Mittheilungen und Zustellungen mit der Wirkung sollen geschehen, als wäre jeder der Mitofferten besonders verständigt worden.

Schriftliche Offerte, welche den oben gestellten wesentlichen Anforderungen nicht vollständig und genau entsprechen, haben überhaupt keinen Anspruch auf Berücksichtigung; dasselbe gilt auch von allen schriftlichen und mündlichen Dfferenten, über deren persönliche Befähigung zum Bergbaubetriebe auf Grund des § 7 des allgemeinen österr. Berggesetzes ein Zweifel vorwaltet.

Mit dem erklärten Bestbieter wird der Kauf- und Verkaufsvertrag unter Rückbehalt des eingelegten Badiums — unter Vorbehalt der Allerhöchsten Genehmigung Sr. k. k. Apostolischen Majestät — abgeschlossen, dagegen allen übrigen Dfferenten ihre Badien zurückgestellt.

Der für die eingangsberührten Verkaufsobjekte ermittelte Gesamt-Schätzungswert von 100.000 fl. (Ein Hundert Tausend Gulden) Conv. Münze wird bei der mündlichen Lizitation als Ausrufspreis angenommen werden. Wien am 18. Oktober 1857.

3. 664. a (3)

Nr. 5095.

Dienst-Konkurs.

Der Dienst eines k. k. Forstamtschreibers bei dem k. k. Forstamte Sachsenburg in Kärnten ist zu verleihen.

Mit diesem in der XII. Diätenklasse stehenden Dienstposten sind folgende Genüsse verbunden: der Gehalt jährlicher 300 fl., das Holzgeld jährl. 26 fl., das Quartiergeld jährl. 24 fl.

Die Erfordernisse für diesen Dienst sind: Allgemeine Schulbildung, Kenntnisse im Konzept- und Rechnungsfache, in Verbindung mit einer guten, geläufigen Handschrift.

Kompetenten haben ihre eigenhändig geschriebenen Gesuche binnen 6 Wochen im Wege ihrer vorgesetzten Behörden hieher einzureichen, und in selben sich über jedes obige Erfordernisse, sowie über Alter, Religion, Familienstand, Studien und bisherige Dienstleistung durch Urkunden auszuweisen und die Erklärung beizufügen, ob und in wie ferne sie mit Beamten des obigen Amtes verwandt oder verschwägert seien.

Von der k. k. Berg- und Forst-Direktion in Graz am 16. Oktober 1857.

3. 666. a (3)

Nr. 6289.

Kundmachung.

Am 4. November d. J. Vormittag um 9 Uhr wird bei dem Magistrat die öffentliche Lizitation zur Lieferung der für das Verwaltungsjahr 1858 erforderlichen Bauholzes, be-

stehend: in Brücklingen, Geländern in mehreren Dimensionen, fichtenen Pfosten, Geländersäulen 2c., abgehalten werden.

Die Unternehmungslustigen werden zu dieser Lizitation mit dem Beifügen eingeladen, daß jede Holzgattung für sich erstanden und geliefert werden kann.

Stadtmagistrat Laibach am 21. Oktober 1857.

3. 667. a (3)

Nr. 6291.

Kundmachung.

Am 3. November d. J. Vormittag um 9 Uhr wird bei dem Magistrat die Lizitation zur Erzeugung und Lieferung des für das Verwaltungsjahr 1858 erforderlichen Schottermaterials für die sämtlichen städtischen Gassen und für die Sonneggerstraße abgehalten werden.

Hiezu werden die Pachtlustigen mit dem Beifügen eingeladen, daß der Schotter in der städtischen Schottergrube in der untern Polana-Vorstadt erzeugt wird.

Magistrat Laibach am 21. Oktober 1857.

3. 662. a (3)

Nr. 6219.

Kundmachung.

Der für das Verwaltungsjahr 1858 verfaßte Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben dieser Landeshauptstadt liegt zur öffentlichen Einsicht bei diesem Magistrat vor.

Was zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Stadtmagistrat Laibach am 18. Okt. 1857.

3. 1862. a (3)

Kundmachung.

der zweiten diesjährigen Vertheilung der Elisabeth Freiin von Salvay'schen Armenstiftungs-Interessen im Betrage pr. 825 fl. G. M.

Vermög Testamentes der Elisabeth Freiin v. Salvay, geborenen Gräfin v. Duval, vdo. Laibach 23. Mai 1798, sollen die Interessen der von ihr errichteten Armenstiftung von halb zu halb Jahr, mit vorzugsweiser Bedachtnahme auf die Verwandten der Stifterin und ihres Gemahles, unter die wahrhaft bedürftigen und gutgesitteten Hausarmen von Adel, wie allenfalls zum Theile unter bloß nobilitirte Personen in Laibach, jedesmal an die Hand vertheilt werden.

Diejenigen, welche vermög dieses wörtlich hier angegebenen Testamentes eine Unterstüzung aus dieser Armenstiftung ansprechen zu können glauben, werden hiemit erinnert, ihre an die hohe k. k. Landes-Regierung des Herzogthums Krain gerichteten Bittgesuche um einen Antheil aus diesem jetzt zu vertheilenden Stiftungs-Interessen-Betrage von 825 fl. in der fürstbischöflichen Ordinariatskanzlei, im Bischofshofe, binnen 4 Wochen einzureichen, darin ihre Vermögens-Verhältnisse genau darzustellen, ihr Einkommen ohne Rückhalt nachzuweisen, die allfällige Anzahl ihrer unversorgten Kinder, oder sonst drückende Armuths-Verhältnisse anzugeben und den Gesuchen die Adelsbeweise, wenn sie solche nicht schon bei früheren Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen beigebracht haben, so wie die Verwandtschaftsproben, wenn sie als Verwandte eine Unterstüzung ansprechen, vorzulegen, in jedem Falle aber neue Armuths- und Sittlichkeits-Zeugnisse, welche von den betreffenden Herren Pfarrern ausgefertigt und von dem löblichen Stadtmagistrate bestätigt sein müssen, beizubringen. Uebrigens wird bemerkt, daß die aus diesen Armenstiftungs-Interessen ein- oder mehrmal bereits erhaltene Unterstüzung kein Recht auf abermalige Erlangung derselben bei künftigen Vertheilungen dieser Stiftungs-Interessen begründet.

Fürstbischöfliches Ordinariat Laibach den 20. Oktober 1857.

3. 674 a (3) Nr. 3176.

Kundmachung.

Das k. k. Armee-Ober-Kommando hat wegen Lieferung von

1000	Stück Eisen-Cavalettes	Österreich,
500	" " " " "	Steiermark,
5000	Haken und Nieten	Italien,
1500	" " " " "	Böhmen,

eine Offertverhandlung angeordnet.

Die Hauptbedingungen sind:

1. Die eisernen Bestandtheile dürfen nicht aus sprödem, kaltbrüchigen Eisen erzeugt werden sondern sie sind durchgängig aus einer zähen, biegsamen Gattung geschmiedeten oder sorgfältig gewalzten Eisens anzufertigen.

Die Ständer, für welche eine Stärke von $\frac{1}{2}$ Zoll im Quadrate, d. i. Stangen- oder Gitter-Eisen Nr. 9 vorgeschrieben ist, müssen ohne Unterschied 28 n. ö. Zoll hoch, und unten mit einer Pfanne zum Etagieren (Aufeinanderstellen) der Bettstätte versehen sein.

Die innere Länge der Cavalettes, nämlich von einer Winkel-Schiene zur anderen, beträgt 6 Schuh, und ihre Breite innerhalb der Ständer 2 Schuh 5 Zoll; das Gewicht der Eisenbestandtheile eines Cavalettes, ohne der zum Bretter-Beschlage nothwendigen 8 Haken und 16 Nieten, hat 23 Pfund und 29 Loth, mit diesen Haken und Nieten aber 25 Pfund 29 Loth Wiener-Gewicht zu betragen.

Unter diesem Minimal-Gewichte dürfen keine Cavalettes angenommen werden.

Wie die Cavalettes beschaffen und konstruirt sein müssen, zeigen die Original-Muster, welche jeder Lieferungs-Bewerber bei dem nächsten Betten-Magazine einsehen kann und von welchem den Kontrahenten ein Duplikat mit seinem und dem Siegel des bezüglichen Bettenmagazins auf die Dauer der Lieferung übergeben wird.

Derjenige, welcher die Eisenbestandtheile liefert, hat um den für dieselben bestimmten Preis auch deren Anstrich zu besorgen.

Die eingelieferten Eisenbestandtheile werden nach gescheneher vorschristlicher Untersuchung, welche sich auf die Qualität des Materials sowohl, als auf die Richtigkeit der Dimensionen und der Konstruktion erstreckt, und wozu auch die Tormentirung sämtlicher Bestandtheile gehört, übernommen, und der Kontrahent ist gehalten, sodann auch den Anstrich dieser Bestandtheile um den akordirten Preis, unter Aufsicht des übernehmenden Bettenmagazins zu besorgen.

2. Die Angebote auf die Lieferung der Cavalettes müssen ausdrücklich auf die ganz aus Schmied- oder sorgfältig gewalztem Eisen zu liefernden Eisenbestandtheile sammt deren Anstrich lauten.

3. Die Ablieferung hat in der Regel an das Haupt-Betten-Magazin, und zwar nach dem Lande, wofür eine Lieferung angeboten wird, in jenes zu Wien, Graz, Verona und Prag zu geschehen, wo auch die Auszahlung erfolgt.

Sollte ein Konkurrent um billigere Preise in ein anderes Betten-Magazin liefern und dort die Bezahlung erhalten wollen, so ist dies im Offerte, welches die Zahl der Cavalettes, zu welchen die kompletten Eisentheile geliefert werden, so wie die geforderten Preise mit Ziffern und Buchstaben zu enthalten hat, genau anzugeben.

Zur Erleichterung des Transportgeschäftes für diejenigen Offerten, welche außer dem Lande der angetragenen Lieferung wohnen und die die Cavalettes dahin auf ihre Kosten abstellen wollen, wird auf Ansuchen auch die Einleitung getroffen, daß das dem Wohnorte des Erzeugers zunächst gelegene Betten-Magazin die Untersuchung der Tormentirung der Cavalettes, dann nach bestätigter Ablieferung in die bestimmte Abgabs-Station, auch die Bezahlung dafür vornehme, so daß an dem Abgabsorte keine weitere, den Lieferanten treffende Untersuchung mehr stat findet und derselbe bloß für die richtige Anzahl und Ueberbringung der Cavalettes in sonst klaglosem Zustande zu haften hat.

Derlei Offerten haben die Preise für die Eisenbestandtheile, so wie die Preise der Transportkosten in die Betten-Magazine zu Wien,

Graz, Verona und Prag, separat in Ziffern und Buchstaben genau anzugeben.

4. Die Frist für die Ablieferung wird vom Tage der Bewilligung bis Ende Dezember 1857 in der Art festgesetzt, daß wenigstens die Hälfte der Lieferung bis Ende Juni und der Rest bis Ende Dezember abgestattet sein muß.

5. Die Offerten haben für die richtige Zuhaltung ein Reugeld (Badium) mit 5% des nach dem geforderten Preise für ein Jahr entfallenden Lieferungswertes entweder an ein Betten-Magazin oder an eine Kriegskassa zu erlegen, und den darüber erhaltenen Depositen-schein gleichzeitig mit dem Offerte, jedoch jedes für sich, einzusenden.

6. Die Reugelder können im Baren, oder auch in österreichischen Staatspapieren, in Real-Hypotheken, oder auch in Gutstehungen, wenn deren Annehmbarkeit als pupillarmäßig sicher von der Landes-Finanz-Prokuratur anerkannt und bestätigt ist, geleistet werden.

7. Vorschüsse für eine solche Lieferung werden unter keiner Bedingung bewilligt.

8. Müssen die Offerte versiegelt und sammt dem, wie bemerkt, gleichzeitig abgesondert und unter einem eigenen Umschlage abzuschickenden Depositen-Scheine bis 15. November 1857 an das gefertigte Landes-General-Kommando, oder bis 30. November 1857 an das Armee-Ober-Kommando eingeschendet werden und es bleiben die Offerten für die Zuhaltung ihrer Angebote bis 31. Dezember 1857 in der Art verbindlich, daß es dem Militär-Aerar freistehe, in dieser Zeit die Offerte entweder ganz oder theilweise anzunehmen, und für den Fall, wenn der eine oder der andere der Offerten sich der Lieferungs-Bewilligung nicht fügen wollte, sein Badium als dem Aerar verfallen einzuziehen.

9. Die Badien jener Offerten, welchen eine Lieferung bewilligt wird, bleiben als Erfüllungskautions liegen, können jedoch auch gegen andere sichere, vorschristmäßig geprüfte und bestätigte Kautions-Instrumente umgewechselt werden.

Diejenigen Offerten, deren Anträge nicht angenommen werden, erhalten mit den dießfälligen Bescheiden die Depositen-Scheine zurück, um gegen Abgabe derselben die eingelegten Badien zurück erheben zu können.

10. Von jedem Konkurrenten ohne Ausnahme ist ein stempelfreies Leistungsfähigkeits-Zertifikat einzuholen und dem Offerte beizuschließen, durch welches sie von der Handels- und Gewerbe-Kammer, oder wo diese nicht besteht, von den Innungs-Vorständen befähigt erklärt werden, die zur Lieferung angebotene Quantität in den festgesetzten Terminen verlässlich abzustatten.

11. Die Form der Offerte, welche klassenmäßig gestempelt sein müssen, ist aus dem Anschlusse ersichtlich.

12. Offerte mit anderen, als den hier aufgestellten Bedingungen, wie auch solche, denen kein Badium und Leistungsfähigkeits-Zertifikat beiliegt, dann in welchen die Lieferung auf Hand-, Kauf- oder gegen Prozenten-Rücklaß angeboten wird, endlich Offerte, in welchen die Preise nicht bestimmt in Ziffern und Buchstaben ausgedrückt sind, bleiben selbst dann unbeachtet, wenn die gestellten Bedingungen auch sonst für das Aerar günstig wären.

Nachtrags-Offerte, so wie alle nach Ablauf des oben festgesetzten Einreichungs-Termins einlangenden Offerte werden sogleich zurückgewiesen.

13. Die übrigen Kontrakt-Bedingungen sind folgende:

- a) die bei den Bettenmagazinen erliegenden gesiegelten Muster werden bei der Lieferungs-Uebernahme als deren Grundlage angenommen; b) alle als nicht mustermäßig zurückgewiesenen Stücke müssen binnen 14 Tagen mit mustermäßigem ersetzt werden, wogegen für die übernommenen Stücke die Zahlung nach den Bestimmungen des 3. Absatzes — gleich bei dem betreffenden Bettenmagazine oder bei der nächsten Kriegskasse angewiesen wird; c) nach Verlaufe der bedungenen Lieferungsfrist bleibt es dem Aerar unbenommen, den Rück-

stand auch gar nicht, oder gegen einen Pönal-Abzug von 15% anzunehmen;

d) auch steht dem Aerar das Recht zu, den Lieferungs-Rückstand auf Gefahr und Kosten des Lieferanten, dort, wo der Gegenstand zu bekommen ist, um den gangbaren, wenn auch höhern Preis anzukaufen und sich die Kosten-Differenz von dem Lieferanten einzuholen;

e) die erlegte Kautions wird, wenn der Lieferant nach Punkt c und d kontraktmäßig wird und seine Verbindlichkeiten nicht zur gehörigen Zeit oder unvollständig erfüllt, vom Aerar eingezogen;

f) glaubt sich der Lieferant in seinen aus dem Kontrakte entspringenden Ansprüchen gekränkt, so steht ihm der Rechtsweg offen, in welchem Falle er sich der Gerichtbarkeit des betreffenden k. k. Landes-Militärgerichtes zu unterwerfen hat;

g) stirbt der Kontrahent vor Ablauf des Vertrages, oder wird er zur Verwaltung seines Vermögens unfähig, so treten seine Erben oder gesetzlichen Vertreter in die Verpflichtung der Kontrakt-Vollstreckung, wenn nicht das Aerar in diesem Falle den Vertrag auflöst; endlich hat

h) der Kontrahent von den drei gleichlautenden Kontraktspareen eines auf seine Kosten mit dem klassenmäßigen Stempel versehen zu lassen.

Vom k. k. Haupt-Bettenmagazin. Laibach am 25. Oktober 1857.

Offert-Muster

(von Innen.)

(Stempel.) Ich N. N. aus N. N. offerire in Folge hoher Landes-General-Kommando-Kundmachung Nr. . . . ddo. (Ort) am . . . ten . . . unter genauer Zuhaltung aller mir wohlbekannten Kontrakt-Bedingungen und Lieferungs-Termine N. N. (Zahl in Ziffern und Buchstaben) komplette Eisenbestandtheile zu den formmäßigen Militär-Cavalettes ganz aus geschmiedetem oder sorgfältig gewalztem Eisen und vollkommen muster- und qualitätsmäßig um fl. . . . kr. . . . (Betrag in Ziffern und Buchstaben) pr. Garnitur in das bezeichnete Haupt-Betten-Magazin zu N. N. oder in das Betten-Magazin zu N. N. zu liefern, und verbinde mich, um diesen Preis auch sämtliche hier angebotenen Eisenbestandtheile nach erfolgter Uebernahme mit dem vorgeschriebenen Anstrich zu versehen.

(Wenn der Offert nicht in das bestimmte Haupt-Betten-Magazin zu liefern beabsichtigt.)

Hierbei erbitte ich mir das Betten-Magazin zu N. N. als Untersuchungs- und Tormentirungs-Station, dann das Betten-Magazin zu N. N. oder die Kriegskasse zu N. N. als Bezahlungs-Station zu bestimmen.

Indem ich im Anschlusse den abgesondert versiegelten Depositen-schein über das nach der Preissumme meines Angebotes mit . . . fl. (in Ziffern und Buchstaben) entfallende 5%ige Badium überreiche, welches von mir im Baren (oder in k. k. Staatspapieren, oder in fiskalämlich geprüften und bestätigten Gutstehungs-Urkunden) (bei der Betten-Magazins-Kasse) (oder Kriegskasse) zu N. N. erlegt worden ist, erkläre ich mich zugleich für meinen gegenwärtigen Anbot bis zum 31. Dezember 1857 haftungspflichtig.

Datum mit dem Aufstellungs-Orte.

N. N.

Vor- und Zuname des Offerten.

(Außen auf das Couvert des Offertes:)

An

das k. k. hohe Landes-General-Kommando

oder Armee-Ober-Kommando

zu

N. N.

Offert des N. N. aus N. N. in Cavalette-Lieferungs-Angelegenheit.

Auf das Couvert des Depositen-Scheines.

An das hohe k. k. zc. (wie oben)

zu

N. N.

Depositen-schein zum Cavalette-Lieferungs-Offert des N. N. aus N. N.